

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Langenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

(1) im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

(1.1)	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	52.557.200 Euro
(1.2)	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	54.582.795 Euro
(1.3)	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.025.595 Euro
(1.4)	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.143.000 Euro
(1.5)	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 Euro
(1.6)	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	2.143.000 Euro
(1.7)	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	117.405 Euro

(2) im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

(2.1)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	51.609.300 Euro
(2.2)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	49.848.595 Euro
(2.3)	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.760.705 Euro
(2.4)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.402.000 Euro
(2.5)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.302.750 Euro
(2.6)	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.900.750 Euro
(2.7)	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.140.045 Euro
(2.8)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.833.550 Euro
(2.9)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-502.000 Euro
(2.10)	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.331.550 Euro
(2.11)	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.808.495 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.833.550 Euro**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **4.210.000 Euro**

§ 4 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird festgesetzt auf **7.500.000 Euro**

§ 5 Steuersätze

Die **Realsteuerhebesätze** werden festgesetzt

- (1) für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **360 von Hundert**
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **360 von Hundert**
- (2) für die Gewerbesteuer auf **370 von Hundert**

der Steuermessbeträge.

Langenau, den 26. Januar 2024

gez.:
Daniel Salemi
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm hat deren Gesetzmäßigkeit gem. § 81 GemO mit Erlass vom 7. Februar 2024 bestätigt.

Weiterhin wurde **genehmigt**:

- (1) der Gesamtbetrag der für den Haushalt der Stadt vorgesehenen **Kreditaufnahmen** von **2.833.550 Euro** (§ 87 Abs. 2 GemO).
- (2) der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von **4.210.000 Euro** (§ 86 Abs. 4 GemO)

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von **Montag, den 12.02.2024 bis Dienstag, den 20.02.2024** (je einschließlich) während den üblichen Öffnungszeiten in der Stadtkämmerei (Rathaus Marktplatz 5, 1. Stock) öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser beiden Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Bereitgestellt am 09.02.2024